

# Kundmachung über die Wahlen.

Dem unterzeichneten Ausschusse ist so eben nachstehender Erlaß des hohen Ministeriums des Inneren gekommen: Die Anwendung des Paragraphes 29 der provisorischen Wahlordnung wird in Uebereinstimmung mit der unterm 5. d. M. gegebenen Erläuterung des Paragraphes 16 c. dahin abgeändert, daß die Wähler bei der Wahl der Wahlmänner nicht an die Wahlfähigen des Districtes gebunden sind, in welchem gewählt wird, sondern daß die Wahlmänner aus dem ganzen Umfange der Stadt Wien genommen werden können. Hiervon werden alle Wahlbezirke zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Wien den 17. Juni 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarde und Studenten  
zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit und zur  
Wahrung der Rechte des Volkes.